

Satzung der KTG Heidelberg e.V.

(Stand 29.4.2014)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

KUNSTTURNGEMEINSCHAFT HEIDELBERG E.V.

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz **e.V.** Die Kurzform des Namens lautet **KTG HEIDELBERG**.

Der Verein hat seinen Sitz in **69124 Heidelberg, Harbigweg 11/1**.

§ 2 Zweck des Vereines

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Geräteturnens. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen, physiotherapeutische Behandlungen, Coaching- und unterrichtliche Stützmaßnahmen, Vermittlung sozialer Kompetenzen, insbesondere Förderung der vorschulischen Bewegungserziehung.
- (III) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (I) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die Mitglied in einem der folgenden Turn- und Sportvereine (Stammvereine) ist:
 1. **Heidelberger Turnverein 1846 e.V.**
Carl-Bosch-Str. 10
69115 Heidelberg
 2. **Sportgemeinschaft Heidelberg-Kirchheim e.V.**
Carl-Diem-Str. 1
69124 Heidelberg
 3. **Turn- und Sportverein Pfaffengrund 1949 e.V.**
Schulplatz 9
69123 Heidelberg

4. Turnerbund 1889 Rohrbach e.V.
Karlsruher Straße 113
69126 Heidelberg

Der Aufnahmeantrag soll die Angehörigkeit zu einem Turn- und Sportverein sowie die Einverständniserklärung dieses Vereins enthalten.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen, die nicht Mitglied in einem der Stammvereine sind, die aktive Mitgliedschaft in der KTG Heidelberg erwerben.

- (II) Als fördernde Mitglieder können weitere natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden.
- (III) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (IV) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch freiwilligen Austritt oder
 - (b) durch Ausschluss aus der KTG Heidelberg oder
 - (c) durch Ausschluss aus dem Stammverein.

Der freiwillige Austritt hat in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Gemeinschaftsinteressen verstoßen hat. Den Ausschluss aus der KTG Heidelberg beschließt der Vorstand.

§ 4 Beiträge und Finanzen

- (I) Die Beiträge sind als Geldbeiträge jährlich spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres zu leisten. Die Beiträge der Stammvereine werden in ihrem Einvernehmen vom Beirat einstimmig festgelegt. Der Vorstand des Vereins hat das Vorschlagsrecht zur Festsetzung der Beiträge. Von den aktiven Turnern wird ebenfalls ein Betrag erhoben, der durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- (II) Für „fördernde Mitglieder“ können unterschiedlich hohe Beiträge festgelegt werden.
- (III) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (IV) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Tätigkeitsvergütung an Mitglieder bis zu einer Höhe der jeweils geltenden Ehrenamtspauschale nach dem Einkommensteuergesetz zu beschließen.
- (V) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig an die Stammvereine zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Beirat,
- (c) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Vollendung des 15. Lebensjahres eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Kassenwartes, der Kassenprüfer und des sportlichen Leiters,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht kraft Amtes Mitglied sind.
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Beschlüsse zur Änderung der Satzung.

§ 6.1 Einberufung

- (I) Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
- (II) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung können bis unmittelbar vor Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Zu ihrer Zulassung bedürfen sie der einfachen Mehrheit der Versammlungsmitglieder.
- (III) Anträge zur Satzungsänderung sind nur zulässig, wenn sie mit der Einladung bekannt gegeben wurden.

§ 6.2 Beschlussfassung

- (I) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Der Protokollführer ist der Schriftführer. In seiner Abwesenheit wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (II) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig. Sofern eine Satzungsänderung nicht im Vereinsregister eingetragen werden kann, ist der Vorstand berechtigt, mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen eine eintragungsfähige Fassung zu beschließen, soweit diese dem Sinn der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung entspricht.

- (III) Bei Wahlen gilt folgende Regelung: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (IV) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll zu vermerken. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet.

Im Protokoll sind aufzunehmen:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Person des Versammlungsleiters,
3. der Protokollführer,
4. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
5. die Tagesordnung,
6. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und deren Art,
7. bei evtl. Satzungsänderungen der genaue Wortlaut.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder oder vom Beirat schriftlich unter Angabe des Zwecks und der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 6 entsprechend.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss von zwei Kassenprüfern durchgeführt werden.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der Stammvereine. Die Person des Beiratsvertreters wird vom zuständigen Organ des Stammvereins bestimmt. Die Beiratsvertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand. Bei Satzungsänderungen hat der Beirat ein Vetorecht. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 6.1 Abs. 1 und 2 sowie § 6.2 entsprechend.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer,
5. dem Marketing-Beauftragten,
6. dem sportlichen Leiter,
7. den Beiratsvertretern,
8. den Abteilungsleitern,
9. einem Jugendvertreter
10. dem Präsidenten des Fördervereins.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- (I) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats,
- (c) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

Nach außen wird der Verein durch den 1., den 2. Vorsitzenden und den sportlichen Leiter vertreten. Sie sind allein zeichnungsberechtigt.

- (II) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und Dritten gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden sie von Dritten in Anspruch genommen, sind sie entsprechend vom Verein freizustellen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand (§10, Nr. 1-6) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die turnusmäßige Wahl des 2. Vorsitzenden erfolgt mit der zeitlichen Verschiebung eines Jahres auf die Wahl des 1. Vorsitzenden. Bei der erstmaligen Wahl wird der 2. Vorsitzende lediglich für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Wahl des Jugendvertreters richtet sich nach der Jugendordnung.

§ 13 Beschlussfassung

(I) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen und zu leiten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(II) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, für dessen Richtigkeit der Vorstand und der Protokollführer mit ihrer Unterschrift bürgen.

§ 14 Abteilungen

(I) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Die Abteilungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet oder aufgelöst. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(II) Die Mitglieder der Abteilungen werden erstmals vom Vorstand den Abteilungen zugewiesen. Nach Wahl einer Abteilungsleitung bestimmt diese entsprechend § 3 über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern in die Abteilung.

(III) Es findet mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung statt, die durch die Abteilungsleitung einberufen wird. Besteht keine Abteilungsleitung oder kommt sie ihren Aufgaben nicht nach, erfolgt die Einberufung durch den Vorstand. Die Abteilungsversammlungen müssen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Im Übrigen geltend die § 6.1 Abs. 1 und 2, § 6.2 und § 7 entsprechend.

(IV) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (a) Entlastung der Abteilungsleitung
- (b) Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung

(V) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter. Die Abteilungsversammlung kann für die Abteilungsleitung weitere Personen bestimmen. Im Übrigen gelten § 11 (a), (b), § 12, § 13 Abs. 1, S. 1 und Abs. 2 entsprechend.

- (VI) Die Abteilungen können eigene Kassen führen, die Teil des Gesamtetats des Vereins sind. Die Abteilungen sind gegenüber dem Vorstand zur Rechnungslegung verpflichtet. Sondervermögen darf von den Abteilungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes errichtet werden. Auf Antrag einer Abteilung kann der Vorstand die Erhebung von Abteilungsbeiträgen zulassen.
- (VII) Die Abteilungen können sich durch Beschluss der Abteilungsversammlung eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 15 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erlassen.

Für die Abstimmung gilt § 6 entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in ihrer geänderten Neufassung auf der Mitgliederversammlung vom 14. Juli 2009 beschlossen und am 29.4.2014 geändert. Die Änderungen treten im Innenverhältnis sofort, im Außenverhältnis mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.